

Merkblatt Chancen-Aufenthaltsrecht

Kernstück dieses Gesetzes ist das 18-monatige Chancen-Aufenthaltsrecht. Dies sollen Menschen erhalten, die zum Stichtag 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben. Ihnen soll damit ermöglicht werden, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere die eigenständige überwiegende Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Nachweis über die Identität.

Voraussetzungen für die Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts sind:

- Sie müssen am Stichtag 31.10.2022 seit mindestens 5 Jahren in Deutschland leben.
- Sie müssen ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben.
- Sie müssen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.
- Sie dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt sein. Ausnahmen:
 - Straftaten mit Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 50 Tagessätzen
 - Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz mit Verurteilung zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen
 - Straftaten für die eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht ohne Jugendstrafe
 - Sie dürfen nicht wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht und dadurch Ihre Abschiebung vereitelt haben

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie bei Ihrer nächsten Vorsprache zur Duldungsverlängerung in der Ausländerbehörde einen Antrag stellen. Falls Sie noch nicht im Besitz eines Nationalpasses sind, wird die Chancen-Aufenthaltserlaubnis zunächst als Ausweisersatz erteilt.

Wenn Sie von der Ausländerbehörde ein Chancen-Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, gilt Folgendes:

- Ihre Familienangehörigen der Kernfamilie, die sich ebenfalls geduldet im Bundesgebiet aufhalten und mit Ihnen in einer Wohnung wohnen, bekommen auch dann eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis, auch wenn sie noch keine 5 Jahre in Deutschland leben
- Sie erhalten eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit
- Wenn Sie auf staatliche Hilfe angewiesen sind, erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“) und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sie haben auf Antrag einen Zugang zum Integrationskurs. Die Migrationsberatungsstellen informieren Sie gerne bezüglich des Antragsverfahrens.

Was müssen Sie nach der Erteilung einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate erreichen, um eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland zu erhalten?

- Sie müssen hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2-Niveau) nachweisen.
Ausnahme: Sie können nachweislich wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit / Behinderung sowie aus Altersgründen die Voraussetzung nicht erfüllen.
- Sie müssen die überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Ihre Erwerbstätigkeit nachweisen.
Ausnahme: Sie können nachweislich wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit / Behinderung sowie aus Altersgründen die Voraussetzung nicht erfüllen.
- Sie müssen Ihre Identität klären. Ein Absehen von dieser Voraussetzung ist nur dann möglich, wenn Sie nachweislich alles Zumutbare zur Identitätsklärung versucht haben.
- Sie müssen die Passpflicht erfüllen. Das bedeutet, dass Sie einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz Ihres Herkunftsstaates besitzen müssen und diesen bei der Ausländerbehörde vorlegen. Ein Absehen von dieser Voraussetzung ist ebenfalls nur dann möglich, wenn Sie nachweislich alles Zumutbare zur Passbeschaffung versucht haben.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen. Den Nachweis erbringen Sie, indem Sie den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ erfolgreich ablegen und das entsprechende Zertifikat bei der Ausländerbehörde vorlegen.

Sie müssen diesen Test nicht machen, falls Sie einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren allgemeinbildenden Schulabschluss, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder abgeschlossenes Studium nachweisen können.
- Bei den Kindern muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden.
- Es dürfen keine Sicherheitsbedenken vorliegen, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen.

Für die Chancen-Aufenthaltserlaubnis-Inhaber, die bei der Beantragung der nächsten Aufenthaltserlaubnis noch nicht älter als 27 Jahren sind, gelten folgende Sonderregelungen:

Wenn

- Sie in Deutschland drei Jahre lang eine Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und
- es gewährleistet erscheint, dass Sie sich aufgrund Ihrer bisherigen Ausbildungs- und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können und auf längere Sicht selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können

wird bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorübergehend von der eigenständigen Sicherung Ihres Lebensunterhaltes abgesehen.

Solange Sie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder in einem Hochschulstudium befinden, ist der Bezug öffentlicher Leistungen unschädlich, das heißt, Sie müssen in dieser Zeit Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit sichern.



Lassen Sie sich hierzu von den Migrationsberatungsstellen in Wiesbaden beraten. Diese finden Sie hier: [Migrationsberatungsstellen](#)

- Amt für Zuwanderung und Integration - Caritas/AWO
Alcide-de-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden
- Caritasverband
BauHof - Andreasstraße 32 Wi-Biebrich oder Roncallihaus Friedrichstr. 26-28
- Bund der Vertriebenen
Friedrichstr. 35, 65185 Wiesbaden
- Diakonisches Werk Wiesbaden
Rheinstrasse 65, 65185 Wiesbaden
- Internationaler Bund
Kaiser-Friedrich-Ring 88, 65185 Wiesbaden